

BGer 9C_120/2025 vom 25. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_120_2025

FR: TF 9C_120/2025 du 25 août 2025

IT: TF 9C_120/2025 del 25 agosto 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist grundsätzlich innert 30 Tagen zu erheben (Art. 100 Abs. 1 BGG), wobei sie innert dieser Frist mit einem Antrag sowie der vollständigen Begründung versehen werden muss (Art. 42 Abs. 1 BGG). Abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen (vgl. Art. 43 BGG) ist eine Ergänzung der Beschwerdebegründung nach Fristablauf nicht zulässig (BGE 134 IV 156 ; Urteil 9C_813/2018 vom 13. Februar 2019 E. 3.1). Sodann dürfen neue Tatsachen und Beweismittel vor Bundesgericht nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Davon erfasst sind unechte Noven, also neue Tatsachen, die im bisherigen Verfahren bereits hätten vorgebracht werden können, aber nicht vorgebracht wurden. Echte Noven, also Tatsachen, die erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind, können im Verfahren vor Bundesgericht demgegenüber grundsätzlich keine Beachtung finden (zum Ganzen: BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.2

Bei dieser Rechtslage haben die von der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereichten Eingaben vom 12. und 31. Juli 2025 (einschliesslich Beilagen, welche überdies echte Noven enthalten) unberücksichtigt zu bleiben.

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 II 346 E. 1.1; 146 V 331 E. 1).

E. 2.2

Die von der Versicherten eingereichte Beschwerde richtet sich gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG. Darin erkannte die Vorinstanz, die von der IV-Stelle angeordnete polydisziplinäre Verlaufsbeurteilung beim ABI sei rechtens, d.h. zu beanstanden sei weder die Form der Beurteilung (Verlaufs- statt umfassende Neubeurteilung) noch die Wahl der Beurteilungsstelle. Vor Bundesgericht getragen werden kann ein derartiger Rechtsstreit um Fragen der Anordnung einer Administrativbeurteilung im Rahmen eines Zwischenentscheides grundsätzlich nur, sofern es um den Ausstand einer sachverständigen Person im konkreten Fall geht (vgl. Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 271 E. 4), während die Gutachtensanordnung hinsichtlich anderer Aspekte gegebenenfalls zusammen mit dem Entscheid auf ihre Bundesrechtskonformität hin überprüft wird (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ; Urteil 9C_723/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 1).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin hält die Eintretensvoraussetzung des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (d.h. des nicht wieder gutzumachenden Nachteils) dadurch für erfüllt, als bei einer erneuten medizinischen Begutachtung durch das ABI eine Retraumatisierung und damit eine gesundheitliche Verschlechterung drohe. Sie beruft sich dafür auf das Schreiben ihres Hausarztes vom 30. Januar 2024. Dr. med. D. _____ hatte darin aus medizinischen Gründen um die Vergabe der Begutachtung an eine andere Stelle ersucht mit der Begründung, dass die Versicherte die letzte ABI-Begutachtung als traumatisierend erlebt habe, weiterhin sich langsam bessernde depressive sowie körperliche Symptome beständen und eine erneute ABI-Begutachtung einer Retraumatisierung gleichkäme. Im Jahr 2020 seien im Nachgang zur Begutachtung zwei psychiatrische Hospitalisationen notwendig geworden. Bereits jetzt beschreibe die Versicherte im Hinblick auf die Untersuchung ein inneres Druck- und Unruhegefühl mit diffuser Angst. Es sei medizinisch indiziert, ein erneutes Trauma und eine erneute depressive Episode, die absolut abwendbar wäre, so gut als möglich zu verhindern.

E. 3.2

Rechtsprechungsgemäss lässt sich aus dem Vorbringen der versicherten Person, wonach im Falle einer medizinischen Begutachtung eine gesundheitliche Verschlechterung im Sinne einer Dekompensation oder Retraumatisierung drohe, regelmässig kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, welcher rechtlicher Natur zu sein hat, ableiten (Urteile 9C_560/2018 vom 30. November 2018 E. 1.4; 9C_922/2015 vom 24. Dezember 2015 E. 2; 9C_474/2014 vom 14. Juli 2014 E. 2.2). Die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Rahmenbedingungen eine Begutachtung verantwortbar ist, ist medizinischer Natur und daher von den ärztlichen Sachverständigen zu beantworten. Steht - wie hier - eine psychische Verschlechterung im Raum, kann von einem psychiatrischen Gutachter erwartet werden, dass er bei der Abklärung eine allfällige akute - oder drohende - gesundheitliche Verschlechterung erkennt und entsprechend reagiert (vgl. Urteil 9C_922/2015 vom 24. Dezember 2015 E. 2). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die dargestellte Praxis nicht auch auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt anwendbar sein sollte. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung trifft es auch nicht zu, dass die Unzumutbarkeit der (Verlaufs-) Begutachtung bereits aufgrund des Schreibens des Hausarztes vom 30. Januar 2024 feststehen würde. Die Versicherte stand um den Zeitpunkt der Erstbegutachtung herum (welche in den Monaten August und September 2020 stattfand) noch nicht bei Dr. med. D. _____ in Behandlung (sondern erst fast zwei Jahre später [seit 5. Juli 2022]), weshalb dieser auch einzig festhalten konnte, was die Versicherte ihm im Hinblick auf die Verlaufsbeurteilung berichtete (inneres Druck- und Unruhegefühl mit diffuser Angst). Dabei gilt es ausserdem dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Hausärzte aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses im Zweifel eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/cc). Ein von der Beschwerdeführerin angeführter - und von Dr. med. D. _____ suggerierter - Zusammenhang zwischen der fürsorgerischen Unterbringung im Oktober/November 2020 wegen Suizidgefahr und vorangegangenen negativen Erfahrungen während der ABI-Erstbegutachtung erscheint nach den nicht offensichtlich unrichtigen (vgl. dazu auch die Angaben im Austrittsbericht der Klinik B. _____ vom 18. Dezember 2020) und damit für das Bundesgericht verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen nicht überwiegend wahrscheinlich.

E. 3.3

Nach dem Gesagten ist ein nicht wieder gutzumachender Nachteil nicht ersichtlich und die Eintretensvoraussetzung des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG damit nicht erfüllt.

E. 4.1

Einzutreten ist auf das Rechtsmittel demgegenüber unter dem Blickwinkel des Art. 92 BGG (vgl. E. 2.2), d.h. soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, aufgrund des Erstgutachtens vom 27. Oktober 2020 gäbe es konkrete Umstände, die objektiv geeignet seien, ihr Vertrauen in die Unparteilichkeit der ABI-Gutachter zu erschüttern und den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Dabei geht sie zu Recht davon aus, dass auf ein pauschales Ausstandsbegehren gegen das ABI als Institution nicht eingegangen werden könnte (BGE 137 V 210 E. 1.3.3; Urteile 8C_449/2023 vom 9. April 2024 E. 4.2; 8C_353/2023 vom 4. August 2023 E. 5.2.3).

E. 4.2

An diesem Streitgegenstand vorbei gehen allerdings die zahlreichen beschwerdeführerischen Vorbringen, welche nicht die Ausstandsfrage betreffen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rüge, wonach das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren verletzt worden sei, sowie betreffend die Einwände, welche auf eine abschliessende inhaltliche Beurteilung der Beweiskraft des ABI-Erstgutachtens vom 27. Oktober 2020 abzielen, denn wie es sich damit verhält, ist nicht im vorliegenden, sondern im Rahmen des Hauptverfahrens zu prüfen (Urteil 9C_273/2009 vom 14. September 2009 E. 4.3 in fine).

E. 4.3

Wie ausser Frage steht, vermag alleine die Tatsache, dass sich die ABI-Gutachter im Jahr 2020 schon einmal mit der Beschwerdeführerin befasst haben und damals zu einer Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 80 % in einer leidensangepassten Tätigkeit gelangt sind (ABI-Gutachten vom 27. Oktober 2020), nicht bereits den Anschein der Befangenheit zu begründen. Entscheidend ist, dass das Ergebnis der von den ABI-Gutachtern zusätzlich geforderten Abklärung, wie sich die gesundheitlichen Verhältnisse im weiteren Verlauf entwickelten, nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint (BGE 132 V 93 E. 7.2.2; SVR 2010 IV Nr. 36 S. 112, 9C_893/2009 E. 1.2.1 mit Hinweisen; Urteil 9C_731/2017 vom 30. November 2017 E. 3.1). Anders verhielte es sich, wenn die medizinischen Sachverständigen die Schlüssigkeit ihrer früheren Beurteilung zu überprüfen oder objektiv zu kontrollieren hätten (SVR 2009 IV Nr. 16 S. 41, 8C_89/2007 E. 6.2; Urteile 8C_449/2023 vom 9. April 2024 E. 3.1; 8C_775/2018 vom 24. April 2019 E. 5.1), was im Rahmen einer Verlaufsbeurteilung, wie sie hier zur Diskussion steht, aber nicht der Fall ist.

E. 4.4

Für ihre Befangenheitsrüge stützt sich die Beschwerdeführerin in erster Linie darauf, dass sie sich durch die Gutachter, insbesondere den Neurologen, abwertend behandelt gefühlt habe. Dieser habe ihren Gang als "grotesk" bezeichnet, was gemäss Duden "durch eine starke Übersteigerung oder Verzerrung absonderlich übertrieben, lächerlich wirkend" heisse. Dass der Neurologe ihre Gangunsicherheit als lächerlich wirkend bezeichnet habe, sei abwertend und dokumentiere seine Befangenheit bzw. seinen fehlenden Willen zu einer neutralen Begutachtung. Vorab ist zu präzisieren, dass der Neurologe lediglich festhielt, der Unterberger Tretversuch werde sehr langsam durchgeführt, wobei die Explorandin die

Beine jeweils zögerlich aufsetze, als ob sie mit dem Fuss den Boden suche, und eine breitbeinigere, zuletzt fast etwas grotesk wirkende Position einnehme. Sodann ist dem Einwand zu entgegen, dass der Ausdruck "groteskes Gangbild" von medizinischen Fachpersonen verwendet wird, um ein deutlich abnormes, unkoordiniertes Gangbild zu beschreiben, beispielsweise im Sinne eines stark asymmetrischen Bewegungsmusters (vgl. z.B. www.gesundheits-lexikon.com, Stichwort "Fussdeformitäten - Folgeerkrankungen": "Groteskes Gangbild - Fuss setzt mit dem Fussaussenrand bzw. dem Fussrücken auf"; vgl. statt vieler auch: SVR 2015 IV Nr. 38 S. 121, 9C_899/2014 E. 4.3.2, wo ein groteskes und ein leichtes Schonhinken einander gegenübergestellt wurden). Da der Ausdruck "grotesk" mithin im medizinischen Kontext objektiv beschreibend und nicht abwertend verwendet wird, vermag er keine Befangenheit zu begründen. Mit den von der Beschwerdeführerin darüber hinaus genannten Umständen - die Gutachter hätten den erlittenen PICA-Infarkt negiert und die von ihr zum Untersuchungstermin mitgebrachten Bilder nicht gesichtet - setzte sich bereits das kantonale Gericht einlässlich auseinander. Auf seine diesbezüglichen Erwägungen, in welchen es aufzeigte, weshalb diese Beanstandungen die Gutachter nicht als befangen erscheinen lassen, kann an dieser Stelle verwiesen werden; Weiterungen dazu erübrigen sich.

E. 4.5

Soweit die Beschwerdeführerin pauschal geltend macht, sie habe sich von den Gutachtern nicht ernst genommen bzw. abfällig behandelt gefühlt, lässt sich diese Erfahrung anhand der Akten nicht objektivieren, wie bereits im angefochtenen Entscheid nicht offensichtlich unrichtig und damit für das Bundesgericht verbindlich festgestellt wurde. Dass das kantonale Gericht bei dieser Sachlage auf eine persönliche Befragung der Beschwerdeführerin verzichtete, weil es davon keine neuen Erkenntnisse erwartete, gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Inwieweit es mit seiner antizipierten Beweiswürdigung das Willkürverbot (Art. 9 BV) - die in diesem Zusammenhang einzig mögliche Rüge (BGE 136 I 229 E. 5.3 mit Hinweisen; Urteile 9C_1/2025 vom 15. Juli 2025 E. 5.2.4; 8C_439/2019 vom 7. August 2019 E. 3.2.5) - verletzt haben sollte, ist weder dargetan noch sonst wie ersichtlich.

E. 4.6

Bei dieser Sachlage verletzte die Vorinstanz kein Bundesrecht, indem sie eine Voreingenommenheit der ABI-Gutachter verneinte und die von der IV-Stelle angeordnete Verlaufsbeurteilung beim ABI als rechtens beurteilte. Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 5

Mit diesem Urteil wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.